



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 16. Dezember 1968

j Teil III Nr.12

| Tag       | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 26.11.68  | Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Leptospiren .....  | 85    |
| 5. 12. 68 | Anordnung über die Anwendung des territorialen Grundschlüssels bei der Untergliederung der Territorien der Stadtkreise, der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ..... | 86    |
|           | Berichtigung .....  | 87    |

### Anordnung Über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums für Leptospiren

vom 26. November 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

Das Zentrallaboratorium für Leptospiren — nachstehend Zentrallaboratorium genannt — ist eine funktionelle Einheit des Instituts für Medizinische Mikrobiologie und Epidemiologie der Universität Rostock.

## § 2

Das Zentrallaboratorium überwacht im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, das Vorkommen und die Ausbreitung der Erreger menschlicher Leptospiren in der Deutschen Demokratischen Republik und gibt auf Grund der epidemiologischen Analyse dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Leptospiren. Es arbeitet eng mit der Problemkommission „Seuchenschutz“ des Rates für Planung und Koordinierung der Medizinischen Wissenschaft des Ministeriums für Gesundheitswesen und anderen wissenschaftlichen Gremien zusammen.

## § 3

Das Zentrallaboratorium leitet fachlich die Arbeit in den Leptospirenlaboratorien der Hygieneinstitute der Bezirke an und wertet zentral die gesamten Untersuchungsergebnisse aus.

## § 4

Das Zentrallaboratorium unterhält eine umfangreiche Sammlung an Leptospirenstämmen, in der aus jeder Serogruppe mindestens ein Typenstamm enthalten ist. Außerdem werden die entsprechenden Immunsereen vorrätig gehalten.

## § 5

Das Zentrallaboratorium identifiziert und typisiert ihm zugesandte Leptospirenstämmen.

## § 6

Das Zentrallaboratorium arbeitet eng mit dem staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfinstitut zusammen und tauscht mit ihm Erfahrungen aus.

## § 7

(1) Zusätzlich zu den Meldepflichten an die Kreis-Hygieneinspektion gemäß § 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) haben die Laboratorien, die sich mit der Diagnostik menschlicher Leptospiren beschäftigen, auf Grund des § 11 Abs. 6 des Gesetzes monatlich dem Zentrallaboratorium den serologischen und bakteriologischen Nachweis von Leptospiren mitzuteilen.

(2) Das Zentrallaboratorium erstattet der Staatlichen Hygieneinspektion monatlich einen Gesamtbericht über die epidemiologische Lage.

## § 8

Das Zentrallaboratorium arbeitet im Rahmen der bestehenden Gesundheitsabkommen und gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Aufgaben mit entsprechenden Einrichtungen der sozialistischen Länder zusammen und unterhält wissenschaftlichen Kontakt mit international anerkannten Referenzlaboratorien.

## § 9

Das Zentrallaboratorium soll bei epidemischen Geschehen an den operativen Maßnahmen der Staatlichen Hygieneinspektion mitwirken.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Minister für Gesundheitswesen  
Se fr in